

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Lucas Schaal (CDU)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. August 2026)

zum Thema:

**Seit Jahren anhaltender Legionellenbefall in den Wohnhäusern Wilhelmstraße /
Hannah-Arendt-Straße / An der Kolonnade / Gertrud-Kolmar-Straße**

und **Antwort** vom 17. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Sep. 2026)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege

Herrn Abgeordneten Lucas Schaal (CDU)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27080

vom 27. August 2026

über seit Jahren anhaltender Legionellenbefall in den Wohnhäusern Wilhelmstraße /
Hannah-Arendt-Straße / An der Kolonnade / Gertrud-Kolmar-Straße

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher das Bezirksamt Mitte um Zuarbeiten zu den Fragen 1 bis 4, 6, 7, 9 und 13 bis 24 gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt sind.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Seit dem Jahr 2020 ist in den Wohnhäusern in der Wilhelmstraße / Hannah-Arendt-Straße / An der Kolonnade / Gertrud-Kolmar-Straße in Berlin-Mitte eine erhebliche und teils extreme Belastung des Trinkwassers mit Legionellen bekannt. In der Folge wurden durch das Bezirksamt Maßnahmen eingeleitet und der Eigentümer zur Durchführung von Arbeiten aufgefordert. Gleichwohl bestehen erhöhte Belastungswerte auch in den Folgejahren fort, sodass eine nachhaltige und wirksame Beseitigung der Gesundheitsgefahr bislang nicht erreicht wurde. Die Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung aus den Jahren 2020 und 2021, die auch weitergehende Maßnahmen wie Zwangsmaßnahmen und Ersatzvornahmen vorsehen, haben bislang offenbar nicht zu einer dauerhaften Lösung geführt.

1. Welche Maßnahmen wurden seit 2020 im Zusammenhang mit den Wohnhäusern in der Wilhelmstraße / Hannah-Arendt-Straße / An der Kolonnade / Gertrud-Kolmar-Straße durch das Bezirksamt ergriffen?

Zu 1.:

Die vier genannten Flurstücke gehören drei verschiedenen juristischen Personen als Eigentümer.

Nach § 51 der Trinkwasserverordnung hat der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage beim Erreichen des Technischen Maßnahmenwertes (bis 20.6.2023 beim Überschreiten des Technischen Maßnahmenwertes) die dort aufgeführten Maßnahmen selbstständig ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt durchzuführen. Das Gesundheitsamt wird nach § 68 der Trinkwasserverordnung lediglich dann tätig, wenn der Betreiber seinen Pflichten nicht nachkommt. Dies galt wirkungsgleich auch schon nach der bis zum 20.6.2023 gültigen Trinkwasserverordnung. Die Betreiber der Anlagen um die es hier geht, haben die Gefährdungsanalysen (nach neuer Trinkwasserverordnung Risikoabschätzungen) ohne Anordnung durch das Gesundheitsamt veranlasst. Bei diesen Risikoabschätzungen handelt es sich um Besichtigungen der Anlagen zur Feststellung, ob diese nach den technischen Regeln gebaut und betrieben werden. Sie enthalten in der Regel auch Empfehlungen für festgestellte Mängel und bauliche Maßnahmen zur Mängelbeseitigung. Eine Prognose, ob durch diese baulichen Maßnahmen eine Verbesserung der Legionellenkontamination erreicht wird, kann nicht getroffen werden auch nicht durch das Gesundheitsamt. Die Überprüfung der Wirkung und des Erfolgs von Maßnahmen ist nur durch anschließende Untersuchungen auf Legionellen möglich.

Es muss erwähnt werden, dass seit 2020 Maßnahmen an den Anlagen erfolgt sind. Die Anordnungen des Gesundheitsamtes bezogen sich daher schwerpunktmäßig darauf, dass die Eigentümer bzw. die von ihnen beauftragte Hausverwaltung das Gesundheitsamt über die durchgeführten Maßnahmen informiert.

2. Wie bewertet der Senat die Wirksamkeit der bislang ergriffenen Maßnahmen vor dem Hintergrund, dass weiterhin erhöhte Legionellenwerte festgestellt werden?

Zu 2.:

Die Maßnahmen haben an einigen Stellen zu einer Verringerung der Kontamination geführt. Ein Unterschreiten des technischen Maßnahmenwertes an allen Probennahmestellen konnte nicht erreicht werden.

3. Welche Gründe sieht der Senat dafür, dass trotz der eingeleiteten Maßnahmen bislang keine nachhaltige Beseitigung der Legionellenbelastung erreicht wurde?

Zu 3.:

Da, wie bereits aufgeführt, die Wirksamkeit von einzelnen Maßnahmen nicht vorhergesagt werden kann, ist es auch schwierig, bestimmte Gründe anzugeben für das Ausbleiben der

nachhaltigen Beseitigung der Kontaminationen. Es ist lediglich festzustellen, dass die Anlagen in der Regel viele Gebäudeteile versorgen und dass eine Beherrschbarkeit solch großer und komplexer Anlagen generell schwierig ist.

4. Inwiefern wurden weitergehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr geprüft?

Zu 4.:

Weitergehende Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind in der Trinkwasserverordnung nicht vorgesehen. Dem Arbeitsblatt 551 des DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) zufolge soll über ein Duschverbot entschieden werden, wenn eine extrem hohe Kontamination über 10.000 KBE/100 ml (KBE – Koloniebildende Einheiten) vorliegt. Ein Erreichen des technischen Maßnahmenwertes in Höhe von 100 KBE/100 ml, aber Unterschreiten des Wertes von 10.000 KBE/100 ml bedeutet nicht automatisch eine Gesundheitsgefahr, so dass im Gegensatz zum Überschreiten eines Grenzwertes auch nicht zwangsläufig Maßnahmen zur Abwehr einer Gefahr erfolgen müssen. Es ist bekannt, dass eine Infektionsgefahr neben der Höhe der Kontamination immer auch von den einzelnen Menschen, vom Alter, von Vorerkrankungen und von allem, was eine Auswirkung auf das Immunsystem hat, abhängt. Die Gefahrenabwehr besteht daher zunächst einmal darin, die betroffenen Verbraucher zu informieren. Ob im individuellen Fall von einer erhöhten Infektionsgefahr ausgegangen werden muss, kann nur im Einzelfall nach medizinischer Beurteilung entschieden werden. Als Maßnahmen kommen dann solche in Frage, die ein Einatmen von potenziell legionellenhaltigen Wasserstäuben (Aerosolen) verringern. Bei hochgradig gefährdeten Menschen kann der Einbau von Filtern geprüft werden.

5. Welche rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit weitergehende Maßnahmen (z. B. Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) angeordnet werden können?

Zu 5.:

Für die Anwendung der in der Frage benannten Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung müssen im jeweiligen Einzelfall die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies sind nach dem Bundes-Verwaltungsvollstreckungsgesetz iVm dem Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz regelmäßig neben dem Vorliegen eines vollstreckbaren Grundverwaltungsaktes die Androhung und Festsetzung des Zwangsmittels.

6. Aus welchen Gründen wurden derartige weitergehende Maßnahmen bislang nicht angewendet?

Zu 6.:

Verwaltungsrechtliche Maßnahmen wie auch die Anwendung von Zwangsmitteln wie Ersatzvornahme oder Zwangsgeld müssen sich immer auf konkret angeordnete Maßnahmen beziehen. Eine allgemeine Androhung mit dem Ziel, die

Legionellenkontamination zu verringern, ist rechtlich nicht möglich, da nur konkrete (technische) Maßnahmen durchgesetzt werden können. Die in § 51 der Trinkwasserverordnung vorgeschriebene Risikoabschätzung, also Begutachtung der Anlagen durch eine entsprechende Fachfirma, ist erfolgt.

7. Wurde eine Gefährdungsanalyse aufgrund der hohen Werte im Jahr 2025 und 2026 erstellt? Wenn ja, was hat diese ergeben; wenn nein, warum wurde diese nicht gemacht?

Zu 7.:

Für die Anlagen sind Risikoabschätzungen (früher Gefährdungsanalysen) erstellt worden. Der bauliche Zustand der Anlagen wurde darin begutachtet und ist somit bekannt. Auch die durchgeführten Maßnahmen sind den Betreibern bekannt. Eine erneute Begutachtung der Anlage verspricht zunächst einmal bezüglich des baulichen Zustands keine neuen Erkenntnisse. Allenfalls andere Änderungen wie zum Beispiel bezüglich der Nutzung von Räumen und Gebäuden, bspw. die Umnutzung von Büroräumen in Wohnräume o.Ä., müssten vermutlich zu anderen Beurteilungen führen, da sie erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Trinkwassers hätten. Solche gravierenden Änderungen sind in den betroffenen Gebäuden aber nicht bekannt.

8. Wie bewertet der Senat die Praxis, dass das Gesundheitsamt Mitte nach eigener Aussage keine eigenen Kontrollen der Trinkwasseranlagen durchführt, sondern bei festgestellten Mängeln ausschließlich Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer anordnet, und wie wird in diesem Zusammenhang sichergestellt, dass die Einhaltung der Trinkwasserverordnung und des Infektionsschutzgesetzes tatsächlich wirksam überprüft wird?

Zu 8.:

Die Trinkwasserverordnung verpflichtet Betreiber von Gebäudewasserversorgungsmaßnahmen zur Einhaltung der Untersuchungspflicht und zum Ergreifen von Maßnahmen im Fall des Erreichens des technischen Maßnahmenwertes. Es ist übliche Praxis die Beprobungen durch eine zugelassene Untersuchungsstelle durchführen zu lassen. Die Überprüfungen erfolgt anhand der Untersuchungsergebnisse, welche dem Gesundheitsamt unaufgefordert vorgelegt werden, sollte der technische Maßnahmenwert erreicht worden sein.

9. Welche konkreten Fristen wurden dem Eigentümer zur Mängelbeseitigung gesetzt und wurden diese Fristen eingehalten?

Zu 9.:

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Anlagen in dem Gebiet, auf das sich die Frage vermutlich bezieht, um drei verschiedene Eigentümer handelt. Wie oben angegeben, beziehen sich Anordnungen etc. immer auf eine einzelne Anlage.

Die Maßnahmen müssen laut Trinkwasserverordnung unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern erfolgen.

10. Wie sind die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten zwischen Bezirksamt, Senat und Eigentümer in diesem Fall geregelt?

Zu 10.:

Die Zuständigkeiten für die Überwachung bzgl. des Parameters Legionellen in Trinkwasser sind in der Trinkwasserverordnung geregelt. Der Betreiber einer Gebäudewasserversorgungsanlage (Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Wasserversorgungsanlage, bspw. der Eigentümer) ist gemäß § 31 der Trinkwasserverordnung zu Untersuchungen auf den Parameter Legionellen verpflichtet. Die §§ 51, 52 der Trinkwasserverordnung verpflichten den Betreiber zu Maßnahmen bei Erreichen oder Überschreiten des technischen Maßnahmenwertes. Die Gesundheitsämter kontrollieren die Einhaltung der Verpflichtungen, sollte es zu Auffälligkeiten, Erkrankungen oder Beschwerden kommen. Hierfür stellt der Senat Mittel im Rahmen anlassbezogener Untersuchungen zur Verfügung.

11. Wie stellt der Senat im Rahmen seiner Fachaufsicht sicher, dass die erforderlichen Maßnahmen konsequent umgesetzt werden?

Zu 11.:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bezirke nicht der Fachaufsicht des Senats unterliegen. Seit dem Inkrafttreten des Landesorganisationsgesetzes (LOG) zum 01. Januar 2026 stehen der für das jeweilige Politik- oder Querschnittsfeld zuständigen Senatsverwaltung im Rahmen der Bezirksaufsicht nach §§ 21f LOG verschiedene Maßnahmen (Aufhebungsrecht; Anweisungsrecht; Ersatzbeschlussfassung; Ersatzvornahme) zur Verfügung, um sicherzustellen, dass die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns gewahrt bleibt und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden.

12. Welche Maßnahmen hat der Senat in Ausübung der Fachaufsicht im vorliegenden Fall in den letzten fünf Jahren ergriffen?

Zu 12.:

Siehe Antwort zu Frage 11. Bezirksaufsichtliche Maßnahmen wurden durch den Senat bisher nicht eingeleitet. Die bis 31.12.2025 zuständige Senatskanzlei hat die fachlich zuständige Senatsverwaltung über keine bezirksaufsichtlichen Verfahren in Kenntnis gesetzt.

13. Welche Maßnahmen wurden zur Umsetzung der Beschlüsse der Bezirksverordnetenversammlung (DS 2617/V und 3196/V) ergriffen?

Zu 13.:

Die in den BVV-Beschlüssen DS 2617/V und 3196/V gestellten Fragen wurden vom Bezirksamt in der BVV beantwortet. Generell ist festzustellen, dass die zu treffenden Maßnahmen aus den Empfehlungen der vorliegenden Risikoabschätzungen entnommen werden müssen. Wie in der Antwort zu Frage 6 erläutert, sind im Gesundheitsamt keine Stellen für Mitarbeitende vorhanden, die die technische Seite der Maßnahmen beurteilen könnten. Auch lässt sich die Wirkung einzelner technischer Maßnahmen kaum voraussagen.

14. Wann hat der Senat erstmals Kenntnis von der Situation in den genannten Gebäuden erhalten?

Zu 14.:

Der Zeitpunkt, zu dem erstmalig Untersuchungsergebnisse mit einer Überschreitung des Technischen Maßnahmenwertes im Gesundheitsamt eingegangen sind, ist bei den einzelnen Anlagen unterschiedlich. In dem Wohngebiet gibt es insgesamt acht Warmwasserversorgungsanlagen. Die ersten zu beanstandenden Untersuchungsergebnisse für diese acht Anlagen sind im Zeitraum von 2013 bis 2020 zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingegangen.

15. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat über die Entwicklung der Legionellenbelastung in den Gebäuden seit 2020 vor?

Zu 15.:

Eine einheitliche Entwicklung für alle acht Anlagen ist nicht erkennbar. Da die Messwerte zurzeit noch manuell in die Datenbank eingetragen werden müssen, werden bisher nur diejenigen Analysen erfasst, bei denen der Technische Maßnahmenwert erreicht wird.

16. Wie bewertet der Senat die Situation im Hinblick auf den Schutz der Bewohner sowie weiterer Nutzer der Gebäude?

Zu 16.:

Wie in der Antwort zu Frage 4 erläutert, hängt das Infektionsrisiko neben der Höhe der Kontamination immer auch von den einzelnen Menschen ab. So können Alter und Vorerkrankungen einen Einfluss auf das Infektionsrisiko haben. Insofern lässt sich die Frage nicht generell für alle Bewohner der hier betroffenen Häuser beantworten. Erkrankungen an Legionellose sind bei den Bewohnern nicht bekannt.

17. Wie viele gemeldete Erkrankungsfälle im Zusammenhang mit Legionellen wurden seit 2020 im Bezirk Mitte registriert? Wie viele Fälle stehen in Zusammenhang mit den oben genannten Wohngebäuden?

Zu 17.:

Im Zeitraum von 2020 bis laufend wurden im Bezirk Mitte 135 Fälle einer Legionellose gemeldet. Keiner dieser Fälle steht im Zusammenhang mit dem Bereich Wilhelmstraße.

18. Wie bewertet der Senat die Situation im Hinblick auf kurzfristige Nutzungen (z. B. Ferienwohnungen und Kurzzeitvermietungen) in den oben genannten Wohngebäuden?

Zu 18.:

Die Nutzung als Ferienwohnung o. Ä. ist für die Frage der Legionellenkontamination zunächst einmal nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Es kann davon ausgegangen werden, dass das Wasser in einer vermieteten und genutzten Ferienwohnung in ähnlichem Umfang genutzt wird wie in einer dauerhaft vermieteten Wohnung. Problematisch für die Legionellensituation ist Leerstand ohne Nutzung der Zapfstellen. Nach den allgemein anerkannten technischen Regeln müssen Wasserzapfstellen mindestens alle 72 Stunden genutzt werden, um längere Stagnation zu vermeiden. Beim Leerstand von Wohnungen müsste dies durch den Vermieter sichergestellt werden.

19. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 für Bewohner der oben genannten Wohngebäude ein Duschverbot angeordnet?

Zu 19.:

Seit 2020 wurden in den acht Anlagen bei sieben Untersuchungen Legionellenkontaminationen über 10.000 KBE/100 ml festgestellt, bei denen gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt 551 über eine Nutzungseinschränkung (Duschverbot) zu entscheiden ist.

20. Wie erklärt der Senat, dass das Gesundheitsamt Mitte im Gegensatz zu anderen Berliner Bezirken wiederholt angibt, keine Auskunft zu zentralen Aspekten der Trinkwasserüberwachung (u. a. Kontrollen, Dokumentation, Erkrankungsfälle und Maßnahmen) geben zu können?

Zu 20.:

Es ist leider nicht bekannt, wann und in welchem Zusammenhang diese Aussage getroffen wurde. Eine Beantwortung von Fragen zu einzelnen Vorgängen ist in der Regel möglich. In Abhängigkeit von dem Inhalt der Fragen müssen die Verwaltungsvorgänge unter Umständen einzeln von Hand durchgesehen werden. Dies erfordert oft viel Zeit.

Je nach Umfang der zu überprüfenden Unterlagen ist auch der Aufwand für die Beantwortung von Anfragen stark unterschiedlich.

21. In welchen Fällen führt das Gesundheitsamt Mitte anlassbezogene Kontrollen oder Begehungen durch, und wie häufig ist dies in den letzten Jahren erfolgt?

Zu 21.:

In den Gesundheitsämtern sind in der Regel medizinisches Fachpersonal und Verwaltungskräfte tätig. Die Arbeit der Gesundheitsämter besteht schwerpunktmäßig aus medizinischen Aspekten wie Infektionskrankheiten und der hygienischen Beurteilung in zahlreichen Einrichtungen. Technisches Fachwissen ist nicht bzw. nur in geringem Maße in den Gesundheitsämtern vorhanden. Diese können daher nur mit verwaltungsrechtlichen Mitteln darauf hinwirken, dass die betroffenen Anlagen durch vom jeweiligen Betreiber beauftragten Fachkräfte besichtigt und beurteilt werden.

Kontrollen und Besichtigungen von Wasserversorgungsanlagen erfolgen eher bei zeitweisen oder mobilen Anlagen zum Beispiel bezüglich der verwendeten Materialien oder für die Vorbereitung von Beprobungen und die Auswahl von Zapfstellen für die jährlich durchzuführenden Plan- und Screeningproben.

Der Senat fügt ergänzend hinzu, dass anlassbezogene Untersuchungen sowie die jährlich durchzuführenden Plan- und Screeningproben durch die Bezirke beauftragt und vom Landeslabor Berlin - Brandenburg durchgeführt werden.

22. Wie wird im Gesundheitsamt Mitte überprüft, ob angeordnete Maßnahmen tatsächlich umgesetzt werden und zu einer nachhaltigen Verbesserung der Trinkwasserqualität führen?

Zu 22.:

Das Gesundheitsamt kann Rechnungen der beauftragten Firmen als Nachweis von der Hausverwaltung anfordern. Die Wirkung von Maßnahmen kann nur anhand von Wasseruntersuchungen beurteilt werden. Ob Maßnahmen tatsächlich zu einer Verringerung der Legionellenkontamination führen kann nicht vorhergesagt werden.

23. Warum kann das Gesundheitsamt Mitte nach eigener Aussage keine Auskunft über die Einhaltung der Untersuchungspflichten sowie über nicht durchgeführte Legionellenuntersuchungen geben?

Zu 23.:

Es ist leider nicht bekannt, wann und in welchem Zusammenhang diese Aussage getroffen wurde. Bezüglich der Untersuchungspflicht auf Legionellen wird darauf hingewiesen, dass den Gesundheitsämtern nach der Trinkwasserverordnung nur Untersuchungsergebnisse gemeldet werden müssen, bei denen der technische Maßnahmenwert erreicht wird. Untersuchungsergebnisse ohne Beanstandungen werden den Gesundheitsämtern nicht gemeldet. Das Gesundheitsamt wird daher routinemäßig nur dann tätig, wenn ein Untersuchungsergebnis mit Beanstandung eingeht. Routinemäßig können daher nicht alle Anlagen bzgl. der Einhaltung der Untersuchungspflicht überwacht werden.

Bei Einführung der Untersuchungspflicht gemäß Trinkwasserverordnung im Jahr 2011 war ursprünglich eine Meldepflicht aller Legionellenuntersuchungen unabhängig vom Untersuchungsergebnis vorgesehen. Dies wurde nach einem Jahr wieder aus der Trinkwasserverordnung gestrichen, da den Gesundheitsämtern nicht das Personal zur Verfügung gestellt werden konnte, welches für die Bearbeitung dieser großen Anzahl von Untersuchungsergebnissen erforderlich gewesen wäre. Die Schätzungen zur Anzahl der untersuchungspflichtigen Gebäudewasserversorgungsanlagen im Bezirk Mitte lagen damals bei 12.000 bis 14.000 Anlagen.

24. Bis wann ist nach Einschätzung des Senats mit einer nachhaltigen und vollständigen Beseitigung der Legionellenbelastung zu rechnen?

Zu 24.:

Eine Einschätzung dazu ist dem Senat nicht möglich. Das Gesundheitsamt kann nur darauf hinwirken, dass die technischen Mängel, die bei der Risikoabschätzung festgestellt wurden, beseitigt werden. Der Überprüfung der Anlagen bezüglich der Wirksamkeit von Maßnahmen kann nur durch weitere Wasseruntersuchungen erfolgen. Ein kompletter Neubau der Gebäudewasserversorgungsanlagen ist aktuell nicht geplant.

Berlin, den 17. September 2026

In Vertretung
Ellen Haußdörfer
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit und Pflege